

Der Rechtsrahmen für den Netzanschluss und -zugang von EE-Anlagen

Fokus Umweltenergierecht – Verteilernetze als Flaschenhals
Dr. Tobias Klarmann
23.10.2024

Agenda

Leitfrage: (Wann) darf der Netzanschluss für eine EE-Anlage verweigert werden?

- ▶ Abgrenzung Netzanschluss und Netzzugang
- ▶ Der rechtliche Rahmen
- ▶ Fazit



Abgrenzung: Netzanschluss und Netzzugang

Definitionen?

- ▶ Keine Legaldefinition zur Abgrenzung der Begriffe (weder auf nationaler Ebene, noch im EU-Recht)
- ▶ Netzanschluss
 - **Physische/technische Verknüpfung** (einer Erzeugungsanlage mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz)
 - Stromkabel der Erzeugungsanlage wird mit Sammelschiene des Umspannwerkes oder der Schaltanlage des Netzes („Anschlusspunkt“) verbunden
- ▶ Netzzugang
 - **Recht** des Anlagenbetreibers das Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Einspeisung (oder Entnahme) von Elektrizität **zu nutzen**



Der rechtliche Rahmen

Grundlegende Regulationsstruktur

- ▶ **EnWG: „Grundgesetz** des Energierechts“
- ▶ **EEG: Spezialgesetz** für die „Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht“ (§ 1 Abs. 1 EEG 2023)
- ▶ EEG geht vor, soweit es speziellere Regelungen enthält, Grundregelungen aus dem EnWG gelten ansonsten jedoch fort
- ▶ Ergänzend:
 - Verordnungen der Bundesregierung (z. B. NAV)
 - Technische Anwendungsregelungen (TAR) der beauftragten Stelle (VDE)
 - Technische Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber

Grundregelungen im EnWG

§ 17 EnWG (Netzanschluss) und § 20 EnWG (Netzzugang)

- ▶ Der **Netzanschluss** als solcher **gewährt noch nicht das Recht auf Einspeisung** von Elektrizität in das angeschlossene Netz
- ▶ Regelungen erfolgen **separat**, sind jedoch **interdependent**
- ▶ **Voraussetzungen** für die Verweigerung des Netzanschlusses **unterscheiden sich** von denen für die Verweigerung des Netzzugangs

Verweigerungsgründe

Netzanschluss (§ 17 Abs. 2 EnWG)

- ▶ Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit
- ▶ aus **betriebsbedingten, technischen** oder **wirtschaftlichen** Gründen
- ▶ unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG

Netzzugang (§ 20 Abs. 2 EnWG)

- ▶ Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit
- ▶ aus **betriebsbedingten** oder **sonstigen Gründen**
- ▶ unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG

Voraussetzungen für eine Verweigerung aufgrund eines „Kapazitätsmangels“

Netzanschluss

(§ 17 Abs. 2 S. 3 EnWG)

- ▶ Grds. nur **Kapazität am Anschlusspunkt**
 - z.B. wenn die Netzkurzschlussleistung nicht ausreicht
- ▶ Wenn Kapazitätsengpässe zur Aufnahme und Übertragung des erzeugten Stroms nur **temporär in Spitzenzeiten** auftreten, ist es grundsätzlich eine Frage des **Netzzugangs**

Netzzugang

(§ 20 Abs. 2 S. 3 EnWG)

- ▶ **Kapazität im Netz**
- ▶ Verfügbare Leitungskapazitäten müssen diskriminierungsfrei bewirtschaftet werden

Zwischenfazit

- ▶ Verweigerungsgründe in ihrer **Grundkonzeption ähnlich** ausgestaltet
 - Unzumutbarkeit/Unmöglichkeit aus technischen/wirtschaftlichen Gründen
- ▶ Bei Verweigerung/Einschränkung aus **Kapazitätsgründen** sollte **differenziert** werden
 - Beim **Netzanschluss** kommt es grundsätzlich auf die Kapazität am Netzanschlusspunkt an, nicht auf die Kapazität im Netz
 - Ablehnung aufgrund von mangelnden Netzkapazitäten wären demnach eigentlich nur möglich, wenn der Anschluss objektiv sinnlos wäre, weil zu keinem Zeitpunkt eine tatsächliche Nutzung des Anschlusses (Einspeisung) möglich wäre – also eigentlich nie!?
 - Der **Netzzugang** kann aus Kapazitätsgründen verweigert/eingeschränkt werden, wenn nicht diskriminierend und begründet
 - also regelmäßig bei akuten Engpässen (Insbesondere Redispatch nach § 13a EnWG)

Spezialregelungen im EEG

Nur für EE-Anlagen

Netzanschluss (§ 8 EEG 2023)

- ▶ Sonderregelung für EE-Anlagen
- ▶ § 8 EEG 2023 sieht keine (eigenen) Verweigerungsgründe vor
- ▶ „Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] unverzüglich [...] an ihr Netz anschließen“ (Abs. 1 S. 1)
 - + ergänzende Vorgaben zur Auswahl des Netzanschlusspunktes
 - diese adressieren jedoch das „wo“ und nicht das „ob“
- ▶ **„Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 EEG möglich wird.“** (Abs. 4)

Verweigerungsgründe bei EE-Anlagen

- ▶ Die Ablehnung eines Netzanschlusses ist bei EE-Anlagen im EEG nicht vorgesehen
- ▶ Nicht eindeutig, ob Verweigerungsgrund der technischen und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit/Unmöglichkeit aus § 17 EnWG weiter gilt
 - Technische Gründe wohl nur in absoluten Ausnahmesituationen denkbar
 - Wirtschaftliche Gründe:
 - Netzanschlusskosten trägt der Anlagenbetreiber, daher wirtschaftliche Unzumutbarkeit auf Seiten des Netzbetreibers nahezu ausgeschlossen
 - Gretchenfrage: Ablehnung aufgrund von unzumutbaren Netzausbaukosten
 - ▶ Wird (nach Sinn und Zweck) eigentlich erst beim Netzzugang virulent
 - ▶ Wirkt sich aber bereits auf die Auswahl des NVP aus

Zwischenfazit

- ▶ Es geht folglich in der Regel „nur“ um die **Frage, wo** und **wann** angeschlossen wird und **nicht, ob**.

Das „wo“ des Anschlusses

- ▶ Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes (NVP) nach § 8 EEG 2023
- ▶ Gesetzlicher NVP (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG 2023):
 - Geeignete Spannungsebene
 - Kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage
 - **Technisch und wirtschaftlich günstigster NVP**
 - Gesamtkostenbetrachtung, aber ohne Folgekosten (z.B. Redispatch)
 - Wahlrecht (Abs. 2): Anlagenbetreiber darf einen anderen NVP wählen, wenn die resultierenden Mehrkosten (des Netzbetreibers) unerheblich sind.
 - Aber: Letztentscheidungsrecht des Netzbetreibers (Abs. 3), der dann aber ggf. Mehrkosten des Anlagenbetreibers tragen muss

Das „wann“ des Anschlusses

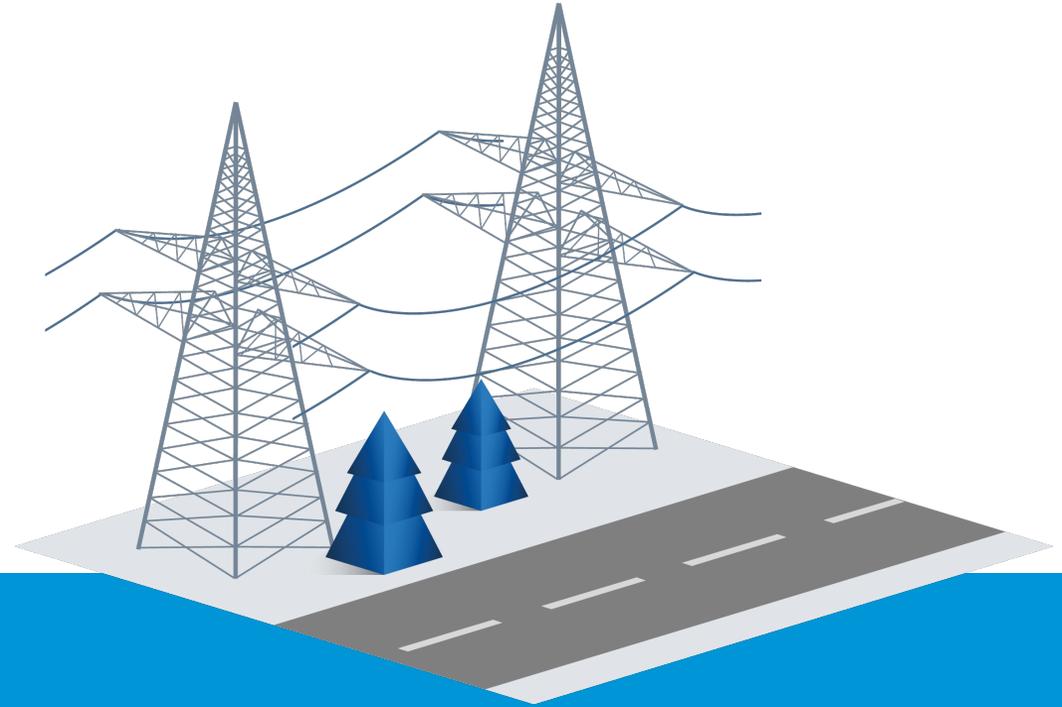
- ▶ **Unverzüglich** = ohne schuldhaftes Zögern
- ▶ Insbes. **nicht erst, wenn** ggf. notwendiger **Netzausbau erfolgt ist** (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
 - Folge können erhebliche und langfristige Einschränkungen des Netzzugangs sein, die aber teilweise entschädigt werden (müssen) – Redispatch
 - „Dulde und liquidiere“
- ▶ Hinweis: Die Einhaltung der Netzanschlussregeln für EE-Anlagen unterfällt der EEG-Aufsicht der Bundesnetzagentur (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 lit. a EEG)

Aktuelle Entwicklungen

Im Rechtrahmen zu Netzanschlüssen

EnWG (und EEG)-Novelle – Gesetzesentwurf vom 27.08.2024

- ▶ Keine grundlegenden Änderungen
- ▶ **Netzanschlussverfahren:** § 8 Abs. 8 EEG-E (weitgehend analog zu Änderungen in § 17 EnWG-E)
 - NB muss Transparenz über den Ablauf eines Netzanschlussbegehrens schaffen (Website)
 - Eingangsbestätigung in Schriftform
 - Verbindliche Fristen für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens
 - Gemeinsames Anschlussverfahren für PV+Heimspeicher (§ 8 Abs. 11 EEG-E)
- ▶ Unverbindliche **Netzanschlusssauskunft** (§ 17a EnWG-E)
- ▶ **Kapazitätsreservierungen** (§ 8a EEG-E)
 - Einführung eines verpflichtenden (ab 135 kW installierter Leistung) und einheitlichen Mechanismus zur Reservierung von Netzanschlusskapazitäten



Fazit

Fazit

- ▶ Es ist stets zu unterscheiden zwischen
 - Netzanschluss und -zugang
 - Erzeugungsanlagen allgemein (EnWG) und EE-Anlagen (+EEG)
- ▶ Etwaige Kapazitätsmängel im Netz sind – zumindest nach der Logik des Rechts – erst (und nur) auf der Ebene des Netzzugangs (also der Möglichkeit zur tatsächlichen Netznutzung) relevant

Antwort auf die Ausgangsfrage

Wann darf der Netzanschluss für eine EE-Anlage verweigert werden?

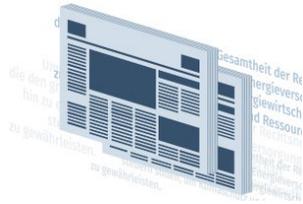
- ▶ Eigentlich fast nie
 - Sie sind stets und unverzüglich anzuschließen
 - Technische/wirtschaftliche Unmöglichkeit im Bezug auf den bloßen Netzanschluss ist nahezu ausgeschlossen
 - Kapazitätsmangel im Netz/Netzausbau
 - Betreffen grundsätzlich erst den Netzzugang
 - Verschieben den NVP aufgrund der Gesamtkostenbetrachtung
 - Stehen aber dem Netzanschlussesanspruch nicht grundsätzlich entgegen
- ▶ Nur das „wo“ ist kompliziert(er)
 - Hier kommen „Überbau“, flexible Netzanschlussvereinbarungen etc. ins Spiel



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Tobias Klarmann

klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages